



96/
25, 26

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. März 1975

Nr. 1481

Die Einwohnergemeinde Walterswil unterbreitet dem Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan Abschnitt Rothacker, umfassend:

- a) den Zonenplan
- b) den Strassenplan

zur Genehmigung.

Die Pläne entsprechen den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der zu erwartenden baulichen Entwicklung Rechnung. Im Jahre 1965 wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung die Durchführung der Ortsplanung beschlossen. Durch den Bau der Nationalstrasse sowie der damit bedingten Kantonsgrenzregulierung und Güterregulierung, erfuhr die Weiterbearbeitung des Gesamtzonenplanes eine grosse Verzögerung. Damit die sich in der Gemeinde anbahnende Bautätigkeit weiter entwickeln konnte, wurde mit RRB Nr. 1264 vom 14. März 1967 der Teilbebauungsplan Einschlag-Münchisberg genehmigt. Im Jahre 1972 genehmigte der Regierungsrat die erste Abänderung dieses Teilbebauungsplanes. Im vorliegenden allgemeinen Bebauungsplan Abschnitt Rothacker ist das Gebiet Einschlag-Münchisberg auch enthalten, wurde jedoch zum grössten Teil von der 1. in die 2. Bauetappe umetappt.

Die Pläne "Abschnitt Rothacker" enthalten:

- a) - Die Bauzonen, umfassend die Wohnzone 2-geschossig 1. und 2. Bauetappe, die Wohn- und Gewerbezone WG 2, die Industriezone 2. Bauetappe und die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.
- Ferner die Landwirtschaftszone und der Wald.
- b) - Der Strassenplan, beinhaltet Linienführung und Ausbaubreite der Strassen sowie Baulinien.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Januar bis 26. Februar 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden 7 Einsprachen eingereicht. Gegen die abschliessende Beschlussfassung des Gemeinderates sind zwei Beschwerden an die Einwohnergemeindeversammlung weitergezogen worden. Zu einer Beschwerde hatte die Gemeindeversammlung nicht Stellung zu nehmen, da diese sich nicht gegen die Auflage richtete. Die zweite wurde von der Versammlung abgelehnt. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) Abschnitt Rothacker wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 1973 genehmigt. Infolge der neuen Kantonsgrenze musste die Industriezone des Zonenplanes Abschnitt Rothacker nochmals abgeändert und ergänzt werden. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. November bis 1. Dezember 1973.

Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche sich nicht auf die Abänderung der Industriezone bezog und somit als gegenstandslos abgewiesen wurde. In Anwendung von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigte der Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Dezember 1973 die Abänderung und Ergänzung der Industriezone des Zonenplanes Abschnitt Rothacker.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Ortsplanung Änderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. **Das Baugebiet in der Wohnzone 2-geschossig**, beidseitig der Kantonsstrasse auf GB Walterswil Nr. 309, Nr. 600 und Nr. 185 nördlich der Strassenverzweigung Däniken-Safenwil wird von der Genehmigung ausgenommen, da die Erschliessung (Zufahrt und Kanalisation) nicht nachgewiesen ist. Eine zweckmässige rückwärtige Erschliessung muss zuerst vorgelegt werden.

2. Der südliche Teil des Industriegebietes (südlich der mittleren von West nach Ost verlaufenden Erschliessungsstrasse) wird von der Genehmigung ausgenommen und muss nochmals überprüft werden. Folgender Punkt ist noch abzuklären: Die Frage eines vergrösserten Abstandes von der Autobahn zur Industriezone (Immissionsschutz).

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan, Abschnitt Rothacker, umfassend den Zonen- und den Strassenplan der Einwohnergemeinde Walterswil wird ausser den in den Erwägungen angeführten Gebieten genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Walterswil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1975 noch je 2 Pläne von der Gemeindebehörde unterzeichnet zuzustellen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 233) RE
Fr. 168.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit je 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 5746 Walterswil

Baukommission der EG, 5746 Walterswil, mit je 1 gen. Plan

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan, Abschnitt Rothacker, umfassend den Zonen- und den Strassenplan sowie die Zonenordnung der Einwohnergemeinde Walterswil wird ausser den in den Erwägungen angeführten Bemerkungen **genehmigt**.